

Allgemeine Lieferbedingungen (AGB) der Siprotool AG

1. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Siprotool AG massgebend. Alle Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Siprotool AG. Der Versand und die Beförderung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Siprotool AG ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert in Rechnung zu stellen. Sämtliche Bearbeitungs-, Verpackungs- und Versandkosten werden dem Käufer verrechnet. Unsere Lieferkonditionen sind gemäss Incoterms 2010.

2. Preise

Die Preise verstehen sich in Franken (Schweizer Währung), exkl. MwSt., und sofern nicht anders vereinbart, rein netto ab Werk ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge.

3. Zahlungsbedingungen

Die Preise sind Netto ab Werk Rothenburg. Für Preise und Zahlungsbedingungen sind die Angaben auf der Auftragsbestätigung & Faktura massgebend. Alle Zahlungen müssen diesen entsprechend geleistet werden. Die Bezahlung ist spesenfrei ohne Abzug in bar mittels Banküberweisung zu leisten.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen, Verzögerungen irgendwelcher Art – oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen – zu kürzen oder zurückzubehalten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte kann die Siprotool AG zurücknehmen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 8%. Die Siprotool AG behält sich weiteres vor, Mahnspesen und allfällige Schadenersatzleistungen in Rechnung zu stellen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen, die der Siprotool AG aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen, Eigentum der Siprotool AG. Im Sinne des Eigentumsvorbehalt nach Art. 715 ZGB (Gerichtsstand Rothenburg / Schweiz). Auf Verlangen von der Siprotool AG hat der Besteller für eine ausreichende Versicherung der Produkte zu sorgen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, die Produkte zu verpfänden oder Dritte Sicherungsweise zu übertragen. Bei Verpfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von der Siprotool AG an den Produkten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

Werden die Produkte vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschliesslich aller Nebengebühren weiterveräussert, so gilt anstelle des vorbehaltenen Eigentums die aus dem Weiterverkauf an Dritte entstandene Kaufpreisforderung als an die Siprotool AG abgetreten. Soweit die Siprotool AG daraus nicht Befriedigung erlangt oder im Falle der Barzahlung, erhält die Siprotool AG anstelle des Eigentums an der Vorbehaltssache Eigentum am Verkaufserlös. Der Besteller verpflichtet sich, sobald wie möglich, spätestens aber beim Vertragsabschluss mit dem Dritten, diesen von der Abtretung und die Siprotool AG vom Verkauf zu verständigen. Der Besteller bevollmächtigt die Siprotool AG unwiderruflich, die Verständigung des Dritten von der Abtretung in seinem Namen vorzunehmen. Er verpflichtet sich weiteres, den allenfalls erzielten Erlös gesondert zu verwahren und bei der Siprotool AG bei Fälligkeit seiner Forderung herauszugeben.

5. Mängelhaftung / Garantiewesen

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, zu prüfen und die erkannten Mängel der Siprotool AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sofern der Käufer dies unterlässt, so gelten die Produkte als genehmigt. Die Genehmigung gilt in jedem Fall als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge erhoben hat.

Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung gemäss vorstehendem Absatz nicht erkennbar waren, sind dem Verkäufer unmittelbar nach deren Entdeckung schriftlich zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls die bestellten Produkte auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gelten.

Wir leisten Gewähr für die Behebung von Mängeln. Dies geschieht nach unserer Wahl entweder durch Nacherfüllung, nämlich Beseitigung eines Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Ersetzte Produkte werden Eigentum von Siprotool AG. Es besteht kein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung des Kaufbetrages oder den Tausch gegen ein neues Gerät.

Die Siprotool AG behält sich vor, die Garantieleistungen im Werk Rothenburg durchzuführen. Transportierbare Geräte sind uns zu diesem Zweck franko zuzusenden. Während der Reparatur besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät. Verpackung, sowie Fahr- und Transportkosten, zur Ausführung von Garantieleistungen, gehen zu Lasten des Kunden.

Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Sache. Als Garantieweisung gilt die Rechnung.

Garantieansprüche im Rechtsinne erhält der Kunde nur, von unseren selbst produzierten Fabrikate. Für Fremdlieferungen (keine Siprotool AG Fabrikate) übernimmt Siprotool AG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

Die Haftung von der Siprotool AG wie auch die seiner Zulieferanten besteht für Mängelfolgeschäden nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, somit insbesondere nicht für Schäden an anderen Sachen des Bestellers.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

Verschleissteile und Schäden infolge natürlicher Abnutzung sowie mangelhafter Wartung. Schäden durch Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemässe Handhabung, übermässige Beanspruchung, die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (Werkzeuge) und Nichtbeachtung der Inbetriebnahme-Vorschriften. Schäden an Antriebsmotoren infolge Überhitzung durch mangelnde Energiezufuhr

Die Haftung von der Siprotool AG wie auch die seiner Zulieferanten besteht für Mängelfolgeschäden nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, somit insbesondere nicht für Schäden an anderen Sachen des Bestellers.

6. Sonstiges

Die Siprotool AG ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) auf Angeboten, Kostenvoranschlägen, Lieferscheinen, Rechnungen etc. jederzeit zu korrigieren. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Offert- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Vertragspartner angegebene Adresse gesandt werden. Die Abänderung dieser Lieferbedingungen bedarf in Schriftform. Ein Abgehen von diesem oder anderen in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Formerfordernissen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Erfüllungsort ist CH-6023 Rothenburg, Schweiz. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus den Lieferverträgen und Lieferungen unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten ist das ordentliche, sachlich zuständige Gericht in Sarnen Kanton Obwalden.

8. Gültigkeit

Die allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich unter Vorbehalt der Annahme durch die Geschäftsleitung.

Reklamationen müssen innert 8 Tagen gemeldet werden.

Rothenburg, 30. Januar 2020